

Art. 28 Aufsicht des Bundes

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.

² Für die Aufsicht finden die Artikel 72, 72a und 72b Buchstaben a–c und i AHVG²² sinngemäss Anwendung.

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*Art. 5 Abs. 2*

² Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c, d und i und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁴ (FZG) unterstellt sind.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 12, 13, 18 und 20a

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f);
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);
18. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b);
- 20a. die Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten (Art. 69);

Art. 52e Abs. 1, 1^{bis}, 2^{bis} und 4

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

^{1bis} Er prüft zudem periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

²² SR 831.10

²³ SR 831.40

²⁴ SR 831.42

^{2bis} Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e^{bis}) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53e^{bis} Abs. 1) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53e^{bis} Abs. 3) ab.

Art. 53e^{bis} Übernahme von Rentnerbeständen

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

² Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

⁴ Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²⁵ versichert sind.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

⁶ Er kann die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserven festlegen und Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen sowie den Einbezug der Revisionsstelle regeln.

²⁵ SR 961.01

Art. 56 Abs. 1 Bst. f^{bis} und i

¹ Der Sicherheitsfonds:

- f^{bis}. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination und die Übermittlung von Personendaten zu Rentnerinnen und Rentnern nach Artikel 58a;
- i. erhebt bei den Vorsorgeeinrichtungen die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a und überweist sie nach Abzug für seinen Aufwand an die Oberaufsichtskommission.

Art. 58a Informationsaustausch zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV

¹ Zur Abklärung von Leistungsansprüchen der Rentnerinnen und Rentner können Vorsorgeeinrichtungen über die Zentralstelle 2. Säule Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV richten. Die Zentralstelle 2. Säule übermittelt die Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV liefert der Zentralstelle 2. Säule die folgenden Daten, sofern diese in den zentralen Registern oder in einer eigenen Datenbank verfügbar sind:

- a. den Namen der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt;
- b. das Todesdatum der Rentnerin oder des Rentners;
- c. den Zivilstand der Rentnerin oder des Rentners;
- d. den Zivilstand der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten;
- e. die Anschrift der Rentnerin oder des Rentners;
- f. die Anschrift von allfälligen Hinterlassenen;
- g. das Datum der letzten Lebensbescheinigung;
- h. die ausbezahlte Kinder- und Waisenrente.

³ Die Zentralstelle 2. Säule leitet die Rückmeldung der Zentrale Ausgleichsstelle der AHV an die antragstellenden Vorsorgeeinrichtungen weiter.

Art. 59 Abs. 3

³ Er regelt die Finanzierung der Aufgaben, welche vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f und f^{bis} übernommen werden.

Art. 59a Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV

Der Sicherheitsfonds zahlt der Zentrale Ausgleichsstelle der AHV einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihr bei der Durchführung der Aufgaben gemäss Artikel 58a entstehen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 61 Abs. 3 dritter Satz

³ ... Ihre Mitglieder dürfen weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben.

Art. 64c Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. a und Abs. 4

¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats sowie die Erhebungskosten des Sicherheitsfonds werden gedeckt durch:

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach der Höhe der Austrittsleistungen aller Versicherten und der Renten der dem FZG²⁶ unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen;

⁴ *Aufgehoben*

Art. 65b Bst. a–c

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften über die Errichtung:

- a. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text;*
- b. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text;*
- c. der Wertschwankungsreserven.

Art. 69 Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten

¹ Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften Entschädigungen bezahlen dürfen und Versicherungseinrichtungen solche Entschädigungen ihrer getrennten Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge belasten dürfen.

² Er präzisiert die Aufgaben der Revisionsstelle bei der Prüfung von Vermittlungsentzündigungen.

**Schlussbestimmung der Änderung vom ...
(Modernisierung der Aufsicht)**

Die Kantone nehmen die Anpassungen, die sich für sie aus Artikel 61 Absatz 3 dritter Satz ergeben, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

²⁶ SR 831.42